

Unter der Rubrik «Forum» werden unaufgeforderte Zuschriften, Themen und Diskussionsbeiträge unserer Leserschaft publiziert. Die darin geäußerten Meinungen und Ansichten müssen sich keinesfalls mit derjenigen der Redaktion oder gar des SAV decken. Anmerkung der Redaktion.

VERSCHÄRFTE FREIZÜGIGKEIT, BESCHLUSS AUS HINDELBANK, STRENGE MASSTÄBE – EIN LABORBERICHT

FELIX HUNZIKER-BLUM

Dr. iur. Rechtsanwalt, LABORATORIUM LEGALE, Schaffhausen

Stichworte: Freizügigkeit, Anwaltsregister, Administrationsaufwand, Gebühren

Der Anwaltsberuf ist abwechslungsreich, aber auch reich an seltsamen Erfahrungen. Der Umzug einer Anwaltskanzlei in einen anderen Kanton könnte an sich mit einer Registerübertragung einfach und mit einem Aufwand erledigt werden, der kleiner wäre als der, welcher die aufwendige Ausfertigung von zwei Entscheiden und Gebührenrechnungen mit sich bringen kann. Der besprochene Fall erinnert an Murphy's Gesetz – und war auch 80 Tage nach dem Registrierungsbeschluss nicht abgeschlossen: noch lagerte seine Patenturkunde noch immer bei der Aufsichtsbehörde.

I. Die Lücke

Der interkantonale Umzug eines Rechtsanwaltes samt Kanzlei ist im BGFA nicht geregelt. Mit der gewohnten Schlichtheit unserer Gesetzgebung ist in Art. 1 die Freizügigkeit gewährleistet, nur, aber immerhin. Der in einem kantonalen Register eingetragene Rechtsanwalt sollte also mit seiner Praxis innerhalb des Registerkantons oder in einen anderen Kanton ohne grosse Umstände umziehen können, wie das der Niederlassungs- und der Wirtschaftsfreiheit entspricht.

Für einen Umzug von Zürich nach Schaffhausen war folglich einerseits bei der Zürcher Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Adresswechsel anzuzeigen (§ 16 Abs. 1 AnwG-ZH) und der Antrag auf Löschung im Zürcher Anwaltsregister per 31.7.2017 zu stellen. Andererseits musste bei der Aufsichtsbehörde in Schaffhausen ein schriftliches Gesuch gestellt werden, um ins Anwaltsregister eingetragen zu werden (§ 10 Abs. 1 RAV-SH). Beide Begehren wurden am 30.5.2017 der Post übergeben. Bereits am 2.6.2017 verfügte der Präsident der AK Zürich, der Registereintrag werde per 1.8.2017 gelöscht.

II. Die verschärfte Freizügigkeit

Wer aufgrund von Art. 1 BGFA aber meint, dafür genüge der Eintrag im Anwaltsregister, immerhin ein öffentliches Register mit voller Beweiskraft für die Erfüllung der Voraussetzungen des Registereintrags (Art. 9 ZGB), täuscht sich. Am 6.6.2017 19.51 traf ein E-Mail der Aufsichtsbehörde mit folgendem Text ein:

«Entsprechend der Praxis anderer Kantone sind bei einem Eintrag im Schaffhauser Anwaltsregister (auch bei einem Kantonswechsel) generell die Voraussetzungen von Art. 7 und Art. 8 des eidgenössischen Anwaltsgesetzes (BGFA) wie folgt zu belegen:

- *Zu Art. 7 Abs. 1: Anwaltspatent*
- *Zu Art. 8 Abs. 1 lit. a: Handlungsfähigkeitszeugnis der Wohngemeinde (höchstens drei Monate alt)*
- *Zu Art. 8 Abs. 1 lit. b: Auszug aus dem Strafregister (höchstens drei Monate alt)*
- *Zu Art. 8 Abs. 1 lit. c: Auszug aus dem Betreibungsregister mit Hinweis auf fehlende Verlustscheine (höchstens drei Monate alt)*
- *Zu Art. 8 Abs. 1 lit. d: Erklärung, die Anwaltstätigkeit unabhängig ausüben zu können (vgl. Muster im Anhang)*

Keine formelle Eintragungsvoraussetzung ist das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung, weshalb wir – im Gegensatz zu gewissen andern Kantonen – keinen entsprechenden Beleg verlangen. Die hinreichende Versicherung gehört jedoch zu den gesetzlichen Berufsregeln (Art. 12 lit. f BGFA), deren Verletzung disziplinarisch geahndet werden kann.»

Die Anforderung des «Anwaltspatents» war unklar; 1999 hatte dem Schaffhauser Obergericht der Obergerichtsbeschluss des Kantons Zürich genügt, um den Gesuchsteller an den Schaffhauser Gerichten zuzulassen. Nun war anscheinend das Patent mit dem Zürcher Standes-Papier-siegel und den verblichenen Unterschriften des damaligen Zürcher Obergerichtspräsidenten Bollinger und von Obergerichtsschreiber Zipke gefragt, als Beweisurkunde im Original. Der Gesuchsteller hatte die Urkunde 1987 rahmen lassen und aufgehängt. Trotz der Sorgfalt, die ein Buchbinder für die Ausfertigung der Patenturkunde aufgewendet hatte, sind über die Jahre einige aufgeklebte Buchstaben und Zahlen hinter dem Glas dem Gesetz der Schwerkraft gefolgt.

Am 17.12.1999, unter altem Recht, hatte der Gesuchsteller gestützt auf Art. 5 UeBest aBV das Gesuch gestellt, mit dem Zürcher Anwaltspatent Nr. 33/1982 in Schaffhausen praktizieren zu dürfen, und den Zürcher Obergerichtsbeschluss und einen Betreibungsregisterauszug beigelegt. Darauf verlangte eine Kanzlistin des Schaffhauser Obergerichts ein Disziplinarzeugnis aus Zürich (CHF 45.–), das darum negativ ausfallen musste, weil der Gesuchsteller zuvor nie praktiziert hatte. Darauf verlangte der Schaffhauser Obergerichtsschreiber telefonisch einen Strafregisterauszug, und auf Nachfrage nach dem Grund: «Ich weiss ja nicht, ob Sie vorbestraft sind.» Mit einem roten Stempel mit handschriftlicher Datierung «28. Dezember 1999» verfügte die erwähnte Kanzlistin dann innert beachtlichen elf Tagen die Zulassung bei den Schaffhauser Gerichten. Von Gebühren sind keine Spuren erhalten, ebenso wenig bei den Zulassungsverfügungen in den Kantonen Bern, Zug (ausdrücklich kostenlos), Aargau (mit Gelübde-Revers), Appenzell Ausserrhoden (ausdrücklich), Glarus, Schwyz (ausdrücklich), Thurgau (Stempelverfügung, unterschrieben vom Obergerichtspräsidenten), Graubünden, St. Gallen.

Statt beim bisherigen Registerkanton anzufragen, ob zum dort bestehenden Registereintrag allenfalls noch irgendwelche Bemerkungen zu machen seien, welche für den neuen Registerkanton von Interesse sein könnten, verlangen Schaffhausen und «andere Kantone» also heute beim Kantonswechsel eines praktizierenden Anwaltes nochmals dieselben Unterlagen, die schon für eine erste Eintragung in ein Anwaltsregister verlangt werden. Die Gebühren für die geforderten Zeugnisse beliefen sich auf CHF 68.–, sind verkraftbar, wären aber bei einer wirklichen Freizügigkeit nicht nötig. Ihre Einforderung ist aber nicht bloss eine Verletzung der Freizügigkeitsgarantie, sondern zugleich ein Rückschritt gegenüber der Zeit vor dem Inkrafttreten des BGFA.

Denn noch 1999 hatte kein Kanton, mit Ausnahme des Heimatkantons (Aargau) des heutigen Gesuchstellers ein Handlungsfähigkeitszeugnis verlangt oder eine formelle Erklärung, die Anwaltstätigkeit unabhängig ausüben zu können. Bei der Ernennung des Gesuchstellers zum Stabschef der Panzerbrigade 11 (1996) waren derartige Formalitäten kein Thema, und vor der Wahl zum Präsidenten eines Eidgenössischen Leitungsorgans durch den Bundesrat (2007) genügten ein unterschriebener Lebenslauf und ein persönliches Gespräch mit dem Chef EJPD.

III. Telefon aus Hindelbank

Mit Poststempel 30.6.2017 erhielt der Gesuchsteller am Samstag, 1.7.2017, einen Brief des Schaffhauser Obergerichts, Inhalt: Rechnung 90359214 vom 30.6.2017 über CHF 400.–, Gebühren Anwaltswesen, mit einem Vermerk: Entscheid vom 30.6.2017. Der Gesuchsteller dachte sich, da sei die Buchhaltung schneller gewesen als die Gerichtskanzlei, und der Entscheid werde in der Folgewoche eintreffen.

Am 4.7.2017 (Dienstag), als wieder nichts im Briefkasten lag, verlangte der Gesuchsteller per E-Mail den Beschluss. Den fand er am 5.7.2017 abends zuhause vor, mit einem Übermittlungszettel und dem Stempel «Versandt am 30. Juni 2017», was aufgrund des Poststempels 4.7.2017 kaum zutreffend war. Zuvor hatte der Gesuchsteller aber in seiner Kanzlei in Zürich einen Anruf erhalten. Eine Frau berichtete, sie habe einen Beschluss erhalten, der den Gesuchsteller betreffe, mit einer Rechnung des Obergerichts Schaffhausen, die allerdings sie betreffe – ob der Gesuchsteller eventuell einen Beschluss erhalten habe, der sie betreffe? Der Gesuchsteller verneinte das und versprach, das nochmals zu kontrollieren. Ob sie ihm ihren Namen und ihre Telefonnummer nennen könne? Nein, sie habe kein Telefon, sie rufe aus Hindelbank an. Am Folgetag informierte der Gesuchsteller deren Betreuerin, dass tatsächlich keine Post für die Frau in Hindelbank gekommen sei, er aber den Originalbeschluss wünsche, der der Bewohnerin von Hindelbank zugestellt worden sei. Der Originalbeschluss traf ohne Kommentar mit Brief vom 7.7.2017 aus Hindelbank an der Zürcher Kanzleiadresse ein. Der Gesuchsteller nahm nun Kontakt mit ihrem Verteidiger auf und orientierte ihn über den Zwischenfall.

Am 14.7.2017 wurde der Eintrag ins Anwaltsregister im kantonalen Amtsblatt Schaffhausen publiziert.

IV. Strenge Massstäbe?

Ein Kollege aus einer Grosskanzlei, dem der Gesuchsteller von diesen Vorgängen erzählte, bemerkte, eine solche Fehlzustellung wäre in seiner Kanzlei ein Entlassungsgrund. Ob ein derart strenger Massstab anzusetzen ist, scheint dem Gesuchsteller allerdings fraglich, obwohl Gerichte gerne strenge Massstäbe befürworten (vgl. z.B. www.bger.ch, weitere Urteile, «Massstab», und zahllose andere Fundstellen), zu oft ohne substantiierte Begründung. Wo Menschen arbeiten, passieren Fehler, und wo

Maschinen Fehler machen, wurden sie von Menschen unzureichend konstruiert oder programmiert. Die alte Handwerkerregel «Das kann halt einmal passieren» gilt auch für Anwälte und Gerichte und sollten menschlich beurteilt werden. Hingegen muss auch in der Rechtsvertretung und der Rechtsanwendung und der Rechtsprechung die Bereitschaft vorhanden sein, Fehler einzusehen und wenn immer möglich zu korrigieren. Braucht es wirklich eine Fristenstrenge, oder würde eine Missbrauchsbekämpfung nicht genügen?

Zur Gebührenhöhe für den Registereintrag kann zunächst auf die erwähnte Praxis der Kantone unter altem Recht verwiesen werden. Erlaubt sei aber auch ein Vergleich: Für den Eintrag ins Patentanwaltsregister beträgt die Gebühr CHF 200.- (GebV-IGE Anhang 4, SR 232.148). Dass der Gesuchsteller diesen Gebührentarif mitunterzeichnet hat, ist funktionsbedingt; er weiss deshalb auch, dass das IGE (Institut für Geistiges Eigentum) seit seiner Überführung von einem Bundesamt in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt nachhaltig selbsttragend wirtschaftet, weil die Gebührenordnung kostendeckend gestaltet ist. Eine Gebühr von CHF 200.- müsste also auch für einen Transfer in ein anderes Anwaltsregister weitaus ausreichen, wenn für den Entscheid der Präsident der Aufsichtsbehörde zuständig wird (Verfügung) und nicht ein Kollegium zusammentreten oder auf dem Zirkularweg beschliessen muss. Der Aufwand für einen Registertransfer muss jedenfalls gesenkt und das Verfahren verschlankt werden. Dazu nochmals ein Vergleich: Für den Eintrag im

Patentanwaltsregister genügen die Personalien (Art. 14 Abs. 1 lit. b, c und d PAV, SR 935.621) sowie die Bescheinigung über das Bestehen der eidgenössischen Patentanwaltsprüfung (Art. 31 PAV). Die Prüfung der Zulassung findet also im Registrierungsverfahren kein zweites Mal statt, und die Registrierung kann deshalb organisatorisch auf Sachbearbeiterstufe erfolgen. Eine Löschung kann nur das EJPD anordnen (Art. 13 Abs. 3 PAG; SR 935.62). Die im zitierten E-Mail angeführte «Praxis anderer Kantone» ist somit ein klarer Hinweis auf eine Überadministration. Sie verletzt die Grundsätze der Freizügigkeit und der Verhältnismässigkeit. Für die Löschung im Anwaltsregister, ebenfalls mit Verfügung, ist eine Gebühr von CHF 100.- wie in Zürich nicht unangemessen, aber sie könnte auch kostenlos vorgenommen werden, mit Bestätigung per E-Mail.

Ein Laborbericht enthält die Messwerte von essentiellen biochemischen Faktoren, und zu jedem Wert die Referenzwerte, die den tolerablen Erwartungs- bzw. Normalbereich anzeigen. Der vorliegende Laborbericht zeigt, dass Referenzwerte mehrfach verfehlt wurden. Der Laborbericht soll – ganz im Sinne des kürzlichen Aufrufes des SAV-Präsidenten in der SAR 2017 S. 243 – ein Beitrag zum gegenseitigen Verständnis sein, aber auch zu einer Wiederbelebung der freundeidgenössischen Gesinnung. Bei einem Kantonswechsel sollte allein schon der bestehende Registereintrag als Grundlage der Freizügigkeit genügen. Wenn der löschende Kanton meint, noch Bemerkungen nachschieben zu müssen, wäre das wohl seine Amtspflicht, möglichst ohne Gebührenfolgen.

Stämpfli

Buchhandlung

Alles was Recht ist!
Und noch viel mehr auf
www.staempflishop.com



Judith Naef
Rechtsanwälte AG

Unsere Infrastruktur beim Hauptbahnhof Zürich teilen wir gerne mit Kolleginnen und Kollegen:

- Einzelbüros (möbliert, unmöbliert)
- Shared Offices / Arbeitsplätze
- Seminarraum / Sitzungszimmer
- Virtuelle Büros / Zweigniederlassungen
- Telefondienst und andere Sekretariatsarbeiten

Weitere Details finden Sie unter www.judithnaef.ch und www.junikabusinesscenter.ch.

Gerne stehe ich für Fragen oder einen Besprechungstermin unter Telefonnummer 044 714 72 22 oder per Mail info@judithnaef.ch zur Verfügung.